

Satzung

der Stadt Wittlich über die Benutzung der städtischen Wirtschaftswege (Feld-, Wald- und Weinbergswegen) vom 17. Mai 1977 *)



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24. März 1977 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020 - 1 -) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für sämtliche in der Verwaltung der Stadt stehenden nichtöffentlichen Feld-, Wald- und Weinbergswegen, außer Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung städtischer Forsten dienen.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, und das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Seitenstreifen, Stützmauern,
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich und weinbaulich genutzten Grundstücken. Im Übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

Die Stadtverwaltung kann für bestimmte Wirtschaftswege auch die Benutzung als Radweg zulassen. Soweit dies geschieht, werden die betreffenden Wirtschaftswege durch amtliche Zeichen der StVO freigegeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere zum Reiten und um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Stadtverwaltung zulässig.

Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(3) Soweit öffentliche Einrichtungen (z.B. Friedhöfe, Sportplätze usw.) nur ausschließlich über einen Feld-, Wald- und Weinbergsweg zu erreichen sind, wird eine Benutzung der betreffenden Wege insoweit als gebührenfreie Erlaubnis gestattet.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges (oder anderer von außen auf den Weg einwirkender Umstände) kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Stadtverwaltung beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig

1. die Wege zu befahren, wenn diese insbesondere aufgrund des jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt und führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben.
4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen, außer auf den ausgebauten Brennstellen in den Weinbergswegen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer müssen Schäden an Wegen der Stadtverwaltung unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Stadt kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt oder gegen eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM ¹ geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in seiner jeweiligen Geltung Anwendung.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln (zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung) richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Bau der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund besonderer Satzungen erhoben.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²

Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Satzungen über die Benutzungen der gemeindlichen Feld- und Waldwege

- a) der Gemeinde Lüxem vom 19. Februar 1967,
- b) der Gemeinde Neuerburg vom 23. März 1967,
- c) der Gemeinde Wengerohr vom 6. Januar 1968,
- d) der Gemeinde Altrich vom 6. Januar 1968 für den in die Stadt Wittlich eingegliederten Gebietsteil,
- e) der Gemeinde Plein vom 17. April 1968 für den in die Stadt Wittlich eingegliederten Gebietsteil.

Wittlich, 17. Mai 1977
Stadtverwaltung Wittlich

Orth
Bürgermeister

¹ Der Betrag von 1.000,00 DM entspricht 511,29 Euro (Umrechnungsfaktor: 1,95583).

² In Kraft getreten am 22.05.1977

***) Änderungen**

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum der Änderung	Datum des Inkrafttretens
§ 4 Abs. 1 Satz 3	eingefügt	1. Änderungssatzung	01.04.1980	06.04.1980